

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 10. November 2021)

1. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („*DCGK*“) seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 5. November 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

**a) Empfehlungen C.1**

*Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil*

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wurde nicht entsprochen. Folglich konnte auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 und 4 DCGK, die an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei hat sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientiert, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde, und zugleich auf Diversität geachtet. Dies hatte sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedurfte nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung i.S. der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 3 DCGK.

Dagegen wurde der Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, entsprochen.

**b) Empfehlungen C.10 und Empfehlung D.4**

*Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses*

Den Empfehlungen C.10 Satz 2 und D.4 Satz 1 DCGK, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll, wurde nicht entsprochen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Hafid Rifi, war (und ist) aufgrund seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, die – vermittelt durch die AMR Holding GmbH – einen beherrschenden Einfluss auf die RHÖN-KLINIKUM AG gemäß § 17 Abs. 1

AktG ausübt, nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlungen C.10 und D.4 DCGK. Der Aufsichtsrat war (und ist) dennoch davon überzeugt, dass Herr Rifi aufgrund seiner Qualifikationen in jeder Hinsicht geeignet für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ist und sein Handeln am Interesse der Gesellschaft ausrichten wird.

Zudem war grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch Aufgabe des Erfordernisses der Unabhängigkeit für den Finanzexperten im Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG gerade gezeigt hat, dass das Merkmal der Unabhängigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden darstellt, sondern den Empfehlungen des DCGK mit der Möglichkeit zur Erklärung von Abweichungen vorbehalten werden kann. Hiervon haben Vorstand und Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

**c) Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12**

*Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung*

Entsprechend den Vorgaben des § 87a AktG hat der Aufsichtsrat am 24. März 2021 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 gemäß § 120a AktG zur Billigung vorgelegt und von dieser gebilligt wurde.

Zuvor hatten Aufsichtsrat und Vorstand in der Entsprechenserklärung vom 5. November 2020 eine Abweichung von der Empfehlung G.1 DCGK erklärt. Begründet wurde dies damit, dass der Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist, aufgrund derer eine Vorlage an die Hauptversammlung nach § 120a AktG erstmalig in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 erfolgen musste, prüfen und entscheiden wollte, inwieweit der neuen Empfehlung G.1 zum Vergütungssystem künftig entsprochen werden soll.

Außerdem hatten Aufsichtsrat und Vorstand in der Entsprechenserklärung vom 5. November 2020 eine Abweichung von den Empfehlungen G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12 DCGK erklärt. Begründet wurde dies damit, dass über das neue Vergütungssystem noch keine finale Entscheidung getroffen worden war und dieses entsprechend der gesetzlichen Übergangsfrist der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegt werden sollte.

Nach dem Beschluss eines Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat war dieser in der Lage, die Einhaltung der Empfehlungen in Abschnitt G DCGK zu präzisieren und hat in der unterjährigen Änderung der Entsprechenserklärung vom 23. April 2021 eine Abweichung von den Empfehlungen G1, G2, G3, G4, G6, G7, G10 und G11 erklärt. Begründet wurde dies vom Aufsichtsrat wie folgt:

Der Aufsichtsrat hat sich mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur bei der Gesellschaft davon leiten lassen, ein möglichst einfaches Vergütungssystem zu implementieren, bei dem auch die Vergütungsstrukturen in den Unternehmen berücksichtigt sind, an denen der indirekte Hauptaktionär der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft allein oder mehrheitlich beteiligt ist. Diese Neuausrichtung des Vergütungssystems für den Vorstand hat zu einer deutlichen Reduktion der Vorstandsvergütung gegenüber der bisherigen Vergütungspraxis geführt.

Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, zwischen der Festlegung einer Ziel-Gesamtvergütung und der gesetzlich geforderten Maximalvergütung zu unterscheiden. Die im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems festgelegte Maximalvergütung stellt dabei zugleich die Ziel-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dar.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat – ebenfalls mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur und die deutliche Herabsetzung des Vergütungsniveaus – davon abgesehen, aufwendige Peer Group-Vergleiche heranzuziehen und komplexe Betrachtungen des Vergütungsniveaus in vertikaler Hinsicht innerhalb des Unternehmens vorzunehmen.

Bei der Vereinbarung der Leistungskriterien für die variable Vergütung wird der Aufsichtsrat sicherstellen, dass die finanziellen und nicht finanziellen Ziele die Geschäftsstrategie fördern und zu einer langfristigen Entwicklung des Unternehmens beitragen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit gesehen, bei Implementierung des Vorstandsvergütungssystems weitere abstrakte Vorgaben für die Festlegung langfristig orientierter Ziele und deren Verhältnis zu kurzfristig orientierten Zielen vorzusehen oder die variable Vergütung aktienbasiert auszugestalten. Schließlich besteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der variablen Vergütung aus Sicht des Aufsichtsrats auch keine Veranlassung, Einbehalt- oder Rückforderungsrechte vorzusehen. Um dem Aufsichtsrat eine gesamthafte Entscheidung im Zusammenhang mit der Festlegung der Zielerreichung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ermöglichen, behält sich der Aufsichtsrat vor, über die Leistungskriterien für das neue Geschäftsjahr zu Beginn desselben zu entscheiden.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des DCGK auch künftig mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

**a) Empfehlungen C.1**

*Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil*

Der Aufsichtsrat wird aus den unter Ziffer 1.a) genannten Gründen von den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, sowie den daran anknüpfenden Empfehlungen C.1 Sätze 3 und 4 DCGK abweichen.

Demgegenüber wird der Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, weiterhin entsprochen.

**b) Empfehlung C.10 und Empfehlung D.4**

*Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses*

Den Empfehlungen C.10 Satz 2 und D.4 Satz 1 DCGK, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll, wird aus den in Ziffer 1.b) genannten Gründen mit Blick auf Herrn Hafid Rifi nicht entsprochen.

**c) Empfehlung G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10 und G.11**

*Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung*

Den Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10 und G.11 betreffend das Vergütungssystem für den Vorstand und die Vorstandsvergütung wird aus den unter Ziffer 1.c) genannten und in der unterjährigen Änderung der Entsprechenserklärung vom 23. April 2021 aufgeführten Gründen nicht entsprochen.

Bad Neustadt a. d. Saale, 10. November 2021

Für den Aufsichtsrat  
Dr. Jan Liersch

Für den Vorstand  
Dr. Christian Höftberger